Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und

Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 69 (1995)

Artikel: Wie 1740 in Oeschgen ein discurs von dem Salpeter Handel endete

Autor: Fasolin Werner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-747125

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wie 1740 in Oeschgen *ein discurs* von dem Salpeter Handel endete

Werner Fasolin

Warum Gabriel Mösch von Frick den Übernamen *Salpetter* erhielt ...

Schon spätestens im Spätsommer 1740 hatte Gabriel Mösch einen schlechten Ruf in seinem Wohnort Frick¹. Es wurde ihm vorgeworfen, er sei ein Nichtsnutz, der das Brot nicht selber verdienen könne. Zudem habe er seinem Vater, seiner Frau und seinen Kindern alls verbuzt undt verlumppet, also sämtliches Familienvermögen durchgebracht. Vor Jahresfrist solle er zudem eine Reute verkauft haben, die ihm von der Gemeinde im Fricker Wald zugeteilt worden war. Damals war es üblich, ärmeren Mitbürgern, die kein eigenes Land besassen, kahlgeschlagene Waldflächen zuzuweisen. Diese konnten für einige Jahre benützt werden, um Nahrungsmittel anzupflanzen. Dies sollte unter anderem mithelfen, das Bettelwesen zu reduzieren. Weil das Land aber bloss verpachtet wurde, blieb es im Besitz der Gemeinde, und ein Verkauf durch den Pächter kam nicht in Frage. Mösch, der offensichtlich durch fehlende Mittel in Not geraten war, sah wohl in diesem versuchten Verkauf einen – allerdings untauglichen – Weg aus seinem Elend. Dann wurde auch noch ruchbar, dass er in dem Wald ein äÿchen gehawen haben solle. Die darauf verhängte Frevelbusse und seine allgemeine verzweifelte Lage dürften seine Einstellung den Dorfautoritäten und überhaupt der Obrigkeit gegenüber verhärtet haben. Auf die Spitze trieb er es dann, als er zu Josef Vogel, seines Zeichens Burger Meistern von Frick², sagte,

jetzt müsse es so zugehen wie bei den Salpeterern. Wenn niemand mitmache, so fange er allein an und tue wie die Salpeterer, und wenn er als erster gehenkt werden müsse. So kam er zu seinem Übernamen *Salpetter*.

Am Sonntag, dem 11. September 1740, zog Bürgermeister Vogel zusammen mit weiteren Fricker Geschworenen — Leonz Mösch, Joseph Schmid Grafen, Johann Schilling und Joseph Mösch — ins Wirtshaus Adler³ im Nachbardorf Oeschgen. Dort wurde *auff dem Khegelplatz* tüchtig dem Wein zugesprochen, so dass auch bald die Zungen recht locker waren. Dabei hörten die anwesenden Oeschger Bürger mit, wie die Fricker sich über

¹ Die folgende Begebenheit findet sich aufgezeichnet im «Gerichtsprotokoll des Stifts Säckingen 1728–1743», StAAG 6311. Der Titel ist irreführend, denn es handelt sich ausschliesslich um protokollierte Gerichtsverhandlungen, mehrheitlich Fertigungsangelegenheiten, in den Freiherr von Schönauischen Besitzungen Oeschgen, Wegenstetten und Obersäckingen, die zudem nur zu einem sehr geringen Teil im Schönauer-Schloss zu Säckingen stattfanden, sondern wie üblich in den einzelnen Ortschaften.

² Die Gemeinde Frick hatte im 18. Jahrhundert neben einem Vogt oder Stabhalter mehrere Geschworene und einen Bürgermeister als Exekutivbehörde (vgl. Walter Graf, Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert. In: VJzSch 1964/65, S. 108). Möglicherweise trug der Vorsteher der oberen Gemeinden Gipf und Oberfrick den Titel Bürgermeister.

⁵ Das Wirtshaus zum Adler wurde auch — nach seinem Standort — Zelgli-Wirtschaft genannt und war nach dem «Schwanen» die zweite Dorftaverne. 1740 wirtete im «Adler» Valentin Jauch, der wenige Jahre zuvor aus Eiken zugezogene Stammvater des Oeschger Geschlechts Jauch.



Dieses Gebäude im Oeschger Zelgli beherbergte früher den «Adler», bei dem im Herbst 1740 Bürgermeister Vogel den Salpeterer Gabriel Mösch als Schölm betitelt hatte, was jenen teurer zu stehen kam als der auf der Kegelbahn konsumierte Wein.

Gabriel Mösch ausliessen. Dieser seÿe ein Schölm, man khenne ihn schon. Er und noch andere seÿn Salpeterer. Vogel wurde aufgefordert, solches nicht zu behaupten. Als darauf von den Frickern ein discurs von dem Salpeter Handel geführt worden sei, hätten die Oeschger sie erneut zu beschwichtigen versucht. Johann Kienberger sagte, sie sollten darüber schweigen, denn die Salpeterer-Sache sei ein Schöllmen Handel gewesen, er gehöre nit hieher in daß Frikthal.

Am Donnerstag, dem 15. September 1740, wurde im Schönauer-Schloss zu Säckingen im Namen des Freiherrn von Schönau eine Gerichtsverhandlung abgehalten, bei der Gabriel Mösch, genannt *der Salpeterer*, als Kläger mit seinem Fürsprech Franz Heinrich Scherenberger von Frick und drei Oeschger Bür-

gern als Zeugen gegen den Angeklagten Josef Vogel, Bürgermeister von Frick, auftrat. Mösch trug als Kläger vor, dass Vogel ihn Zue Öschgen beim Adler in dem würthß Hauß solle gescholten haben. Er wisse aber nicht, was es sei, und liess die drei Zeugen Heinrich Sprenger, Johann Kienberger und Fridolin Lämmli aussagen. Alle drei belasteten Vogel unter anderem mit der Beschuldigung, er hätte Mösch einen Schölm genannt. Sprenger sagte zudem aus, die anderen Aussagen lasse er weg, weil sie betrunken gewesen seien.

Vogel versuchte sich herauszureden, indem er alle schlechten Eigenschaften von Gabriel Mösch herausstrich und erklärte, weshalb dieser Nichtsnutz als Schelm gegolten habe. Ob er ihn einen S:v: Schölmen gescholten habe, könne er

wirklich nicht mehr sagen, weil er betrunken gewesen sei, machte er geltend. Erst nach langem Hin und Her gab Vogel schliesslich zu, den Kläger einen Schelm genannt zu haben, und er bat das Gericht gleichzeitig um Gnade. Darauf fiel das Urteil: Der Beklagte, Bürgermeister Josef Vogel von Frick, musste erstens den Kläger Gabriel Mösch, den Salpeterer und Nichtsnutz, vor Ambt Entschlagen, undt ihne alβ einen Ehrlichen Mann declariren, zweitens der Herrschaft die Verfahrenskosten entschädigen und drittens innert acht Tagen eine Busse von 3 Cronen bezahlen.

... und warum nicht er, sondern der Bürgermeister gebüsst wurde

Noch im 18. Jahrhundert spielte der Begriff Ehre im dörflichen Zusammenleben eine ganz andere, viel zentralere Rolle als heute⁴. Ehrenhändel, wie er im beschriebenen Auszug aus dem Oeschger Gerichtsprotokoll zum Ausdruck kommt, gehörten im 17. und 18. Jahrhundert zum dörflichen Alltagsleben. Ein Konflikt zwischen zwei Personen, dessen Anlass vielleicht weit zurücklag, konnte sich allmählich so steigern, dass am Ende üble Scheltworte, am häufigsten «Dieb» und «Schelm», ausgeteilt wurden. Sie traten an Stelle physischer Gewalt, konnten aber dennoch zu körperlichen Empfindungen führen. Damit wurde bewusst auf die Ehre des Bescholtenen gezielt, wobei der Inhalt der Schimpfwörter nicht zutreffen musste (wenn also das Wort «Schelm» fiel, war nicht zwangsläufig gemeint, dass der Bescholtene eines Schelmenstreichs beschuldigt wurde).

Auf eine solche Beleidigung folgte jeweils der zweite Schritt des Rituals: der Gang zum Richter, in der Regel sehr bald nach dem Anlass. Dies schaffte die notwendige Öffentlichkeit der Angelegenheit und diente in erster Linie der Wiedereingliederung des Beschimpften, aber auch des Beleidigers. Ob der Inhalt der Beleidigung zutraf, spielte dabei wie erwähnt keine Rolle.

Im Fall von Gabriel Mösch war es deshalb für den Richter nicht von Belang, ob der Kläger aufwieglerische Ideen geäussert hatte (er wolle der erste Salpeterer sein, und wenn er gehenkt werde), dass er das ganze Vermögen verbuzt hatte, dass er im Wald gefrevelt und unrechtmässig hatte Land verkaufen wollen, das der Gemeinde gehörte. Es ging nur darum, ob seine Ehre durch Bürgermeister Josef Vogel angetastet worden war, indem dieser ihn einen Schölm genannt hatte. In diesem Punkt nun weicht dieser Ehrenhandel von der üblichen Norm ab. In der Regel wurden Worthändel von Angesicht zu Angesicht ausgetragen. Hier aber hatte der Kläger indirekt von einigen Zeugen gehört, dass er beleidigt worden sei. Vielleicht um nichts Falsches zu sagen, liess er die Oeschger Zeugen für sich reden. Auffallend ist auch, dass er mit Franz Heinrich Scherenberger einen einflussreichen Fricker Bürger als Fürsprech dabeihatte. Alles Leugnen nützte Vogel nichts, auch wenn er sich wegen Betrunkenheit nicht mehr an seine Worte erinnern wollte oder konnte. Unter der Last der Zeugenaussagen musste er die Beleidigungen zugeben. was zu seiner Bestrafung führte. Als erste und wichtigste Tat musste er vor dem Gericht Mösch alß einen Ehrlichen Mann

⁴ Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die grundlegende Arbeit über «Alltag und Lebensformen auf der Basler Landschaft um 1700» von Albert Schnyder-Burghartz (Liestal 1992), Kapitel «Handlungsräume von Frauen und Männern», Abschnitt «Gewalt und Ehre im dörflichen Alltag» (S. 301 ff.). Schnyders Ergebnisse lassen sich grundsätzlich auch auf das Fricktal übertragen.

declariren. Damit war Möschs Ehre wiederhergestellt.

Es fällt auf, dass sich Mösch trotz seiner niederen sozialen Herkunft und seinem angeschlagenen Ruf gegen den ehrenwerten Bürgermeister durchsetzen konnte. Dies zeigt, wie stark der Ablauf dieser rituellen Händel verinnerlicht war und wie sie durch die Obrigkeit zu Gunsten eines guten Zusammenlebens in der dörflichen Gemeinschaft erledigt wurden.

Die Begebenheit zeigt am Rande, dass im Fricktal über die Anliegen der Salpeterer im Hauensteinischen nicht bloss diskutiert wurde, sondern dass es möglicherweise auch hier einige Anhänger, wenn nicht gar Hitzköpfe gab, obwohl sie offenbar überhaupt keinen Einfluss hatten. Während der verarmte Gabriel Mösch – vielleicht aus Verbitterung gegenüber den Dorfoberen – zu einem glühenden Verehrer der aufständischen Salpeterer wurde, müssten die Aussagen der Zeugen, der Salpeterer-Handel sei ein Schöllmen Handel gewesen, er gehöre nit hieher in daß Frikthal, der Ansicht der Bevölkerungsmehrheit entsprochen haben. Gerne hätte man in diesem Zusammenhang etwas über «die andern» in Frick gehört, die gemäss Zeugenaussage auch Salpeterer gewesen sein sollen. Darüber schweigt leider das Protokoll, aber es ging ja auch in erster Linie bloss um einen der damals üblichen Worthändel, allerdings aus heutiger Sicht mit einigen brisanten Nebensächlichkeiten.